

Fachgruppe
Methoden und Evaluation

in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie
e.V.

ORDNUNG

2017

§ 1 Name

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung "Fachgruppe Methoden und Evaluation in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V."

§ 2 Aufgaben

Die Fachgruppe verfolgt ihre Ziele im Rahmen der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Dies sind die in § 2 und § 15 (1) der Satzung der DGPs* genannten Ziele und Aufgaben. Zu den Aufgaben der Fachgruppe gehören insbesondere Dokumentation und Information über Forschungen in Methoden und Evaluation, Organisation von Fachtagungen, Förderung von Forschung in Methoden und Evaluation, die Verankerung von Themen im Bereich Methoden und Evaluation in den Ausbildungsplänen der Universitäten und Fachhochschulen. Hinzu kommt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der internationalen Zusammenarbeit und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Wissenschaften und wissenschaftlichen Vereinigungen, die sich mit Problemen der Forschung in Methoden und Evaluation in der Psychologie und ihren benachbarten Disziplinen befassen.

** Alle Hinweise auf die Satzung der DGPs beziehen sich auf die Fassung vom 10.11.2016.*

§ 3 Fachgruppenmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Fachgruppe sind ordentliche, assoziierte oder studentische Mitglieder der DGPs; ordentliche, assoziierte und studentische Mitglieder erlangen die Zugehörigkeit zur Fachgruppe durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DGPs (Schatzmeister/Schatzmeisterin) sowie durch die Zahlung des Beitragszuschlags für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe wird beendet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DGPs, durch Nichtentrichtung des Beitragszuschlags für die Zugehörigkeit zur Fachgruppe während der letzten drei Jahre oder gemäß § 6 der Satzung der DGPs.

§ 4 Ehrengerichtliche Verfahren

Ehrengerichtliche Verfahren regelt § 18 der Satzung der DGPs.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitragszuschlag für die Zugehörigkeit zur Fachgruppe wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes der DGPs von der Mitgliederversammlung der DGPs für die jeweils folgenden zwei Jahre festgelegt.
- (2) Der Beitragszuschlag für die Fachgruppe ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und muss binnen sechs Monaten an den Schatzmeister/die Schatzmeisterin der DGPs abgeführt werden.
- (3) Der Vorstand der DGPs kann einzelne Mitglieder der Fachgruppe aus triftigen Gründen zeitlich begrenzt oder unbegrenzt von der Zahlung des Beitragszuschlags für die Zugehörigkeit zur Fachgruppe ganz oder teilweise befreien.
- (4) Das Übrige regelt § 17 der Satzung der DGPs.

§ 6 Fachgruppenleitung

- (1) (1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die Fachgruppenleitung koordiniert, die sich aus dem Sprecher/der Sprecherin, dem Beisitzer/der Beisitzerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin und einem Jungmitgliedervertreter/einer Jungmitgliedervertreterin zusammensetzt. Von den Mitgliedern der Fachgruppenleitung können zwei auch assoziierte Mitglieder sein, und zwar entweder die Jungmitgliedervertreterin/der Jungmitgliedervertreter und die Beisitzerin/der Beisitzer oder die Jungmitgliedervertreterin/der Jungmitgliedervertreter und die Kassenwartin/der Kassenwart. Als Jungmitgliedervertreterin bzw. Jungmitgliedervertreter können alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl über einen Master-Abschluss (oder äquivalent) verfügen und vor weniger als acht Jahren promoviert wurden. Für jedes betreute Kind verlängert sich diese Zeitspanne um ein Jahr. Die Berufung auf eine ordentliche (W2/W3) Professur steht einer Wahl zur Jungmitgliedervertreterin bzw. zum Jungmitgliedervertreter entgegen. Der Wahlausschuss kann in Ausnahmefällen Jungmitgliedervertreterinnen bzw. Jungmitgliedervertreter abweichend der Sätze 3 und 4 zur Wahl stellen.
- (2) Die Amtszeit der Fachgruppenleitung endet mit der Wahl einer neuen Fachgruppenleitung. Dazu hat die Fachgruppenleitung spätestens innerhalb von 30 Monaten nach ihrem Amtsantritt eine Fachgruppenversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung die Wahl einer neuen Fachgruppenleitung vorsieht.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Fachgruppenleitung während der Amtszeit aus, so haben die beiden verbleibenden Mitglieder der Fachgruppenleitung das Recht, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu kooptieren. Die Rechte des Sprechers/der Sprecherin können an kooptierte Mitglieder nicht übertragen werden.
- (4) Die Fachgruppenleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder der Fachgruppe beratend hinzuziehen und diese auch mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 7 Einberufung der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten nach der letzten Fachgruppenversammlung von der Fachgruppenleitung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Fachgruppenversammlung per E-Mail oder per Briefpost versendet werden. Die Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor Beginn der Fachgruppenversammlung der Fachgruppenleitung schriftlich per E-Mail oder per Briefpost eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Tagesordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

- (1) Eine Fachgruppenversammlung kann dann die endgültige Tagesordnung festsetzen, zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 7 Abs. (2) Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach § 7 Abs. (3) bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichungen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung sind in §§ 15 und 16 geregelt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 9 Schriftliche Abstimmung

- (1) Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden vom Beisitzer/von der Beisitzerin in Gegenwart von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern festgestellt und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Beisitzer/von der Beisitzerin und den bei der Feststellung zusätzlich anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (2) Bei der Feststellung des Ergebnisses von Briefwahlen und elektronischen Wahlen ist entsprechend zu verfahren, wobei an die Stelle des Besitzers/der Beisitzerin der Wahlleiter/die Wahlleiterin tritt.

§ 10 Wahlen

- (1) Sind Wahlen durchzuführen, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis jener anwesenden Mitglieder, die erklären, dass sie für keines der zu besetzenden Ämter kandidieren werden, einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.
- (2) Unter Leitung des Wahlleiters/der Wahlleiterin stellt die Mitgliederversammlung für jedes zu besetzende Amt je eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf.
- (3) Nach Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen die Wahlen. Dazu ist für jedes zu besetzende Amt ein eigener Wahlgang durchzuführen.
- (4) Alle Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
- (5) Für ein Amt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat gewählt, die bzw. der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im ersten Wahlgang besteht das Erfordernis der absoluten Mehrheit für eine erfolgreiche Wahl, das durch keinen Losentscheid ersetzt werden kann. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Lässt sich wegen Stimmengleichheit nicht entscheiden, zwischen welchen zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Stichwahl stattfinden soll, so entscheidet das Los zwischen Gleichplatzierten. Tritt bei einem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit auf, so entscheidet ebenfalls das Los.

- (6) Die Besetzung von zwei Ämtern mit derselben Person ist ausgeschlossen.
- (7) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Für die Wahl der Jungmitgliedervertreterin bzw. des Jungmitgliedervertreeters in der Fachgruppenleitung sind zusätzlich die assoziierten Mitglieder wahlberechtigt. Für jedes zu besetzende Amt hat jedes wahlberechtigte Mitglied jeweils eine Stimme.

§ 11 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen auf Fachgruppenversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie von zwei weiteren Mitgliedern, die an der Fachgruppenversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.
- (2) Die Fachgruppenleitung führt auf ihren Sitzungen Protokolle.
- (3) Die Protokolle gemäß den Absätzen (1) und (2) werden dem Vorstand der DGPs zugeleitet.

§ 12 Ergebnisfeststellung bei schriftlichen Verfahren

Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden vom Beisitzer/von der Beisitzerin in Gegenwart von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern festgestellt und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin und den bei der Feststellung zusätzlich anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Fachtagung

- (1) Die Fachgruppe hält regelmäßig Tagungen ab.
- (2) Die Fachgruppenleitung informiert den Vorstand und die Leitungen der anderen Fachgruppen über die Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und versendet an sie ihre Mitteilungen.
- (3) Die Tagung kann durch einen Bericht dokumentiert werden, der vom Tagungsveranstalter herausgebracht wird. Die Fachgruppenleitung kann zur Finanzierung des Tagungsberichtes einen Zuschuss aus der Kasse der Fachgruppe gewähren.

§ 14 Finanzielle Organisation

- (1) Der Fachgruppe werden gem. § 15(7) der Satzung der DGPs zur Finanzierung ihrer Aktivitäten von der DGPs Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt, deren Höhe sich an der Summe der Beitragszuschläge für die Zugehörigkeit zur Fachgruppe orientiert.
- (2) Die Finanzen der Fachgruppe werden vom Kassenvwart/von der Kassenvwartin der Fachgruppe verwaltet.
- (3) Die Fachgruppenkasse enthält Pauschalbeträge gem. Absatz (1), Zuwendungen in Form von Spenden, die der Fachgruppe gewidmet sind, und Tagungsgebühren, die bei Fachtagungen erhoben werden.
- (4) Das Vermögen der Fachgruppe und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der DGPs bzw. der Fachgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Fachgruppenversammlung bestimmt zwei Kassenvprüfer/Kassenvprüferinnen, die die Richtigkeit des vom Kassenvwart/von der Kassenvwartin vorzulegenden Berichtes überprüfen.
- (6) Der Kassenvbericht des Kassenvwartes/der Kassenvwartin, der Bericht der Kassenvprüfer/Kassenvprüferinnen der Fachgruppe und die detaillierte Abrechnung über die gemäß Absatz (3) vorhandenen Mittel sind alle zwei Jahre dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin vorzulegen, der/die diese Unterlagen für die Kassenvprüfer/Kassenvprüferinnen der DGPs bereithalten muss.

§ 15 Änderung der Ordnung

- (1) Die Änderung der Ordnung kann mit Dreiviertelmehrheit auf einer Fachgruppenversammlung beschlossen werden, an der mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (2) Bei Anwesenheit von weniger als 20 % aller ordentlichen Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung Vorschläge über Satzungsänderungen beschließen. Die Mitglieder bekommen diese Vorschläge im Wortlaut zugesandt und können durch Rücksendung eines ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun.
- (3) Ein Vorschlag gemäß Absatz (2) ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach

Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn er dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der DGPs.

§ 16 Auflösung

Fachgruppen werden jeweils für 10 Jahre gebildet. Über eine Verlängerung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der zuständigen Fachgruppenversammlung, dem der Vorstand eine Stellungnahme beifügt. Die Auflösung einer Fachgruppe innerhalb der 10-Jahresperiode kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe oder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung vollzogen werden.